

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00070 vom 27. März 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00070

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00070 du 27 mars 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00070 del 27 marzo 2008

Regeste

Befehl | Rekursverfahren: Wiedererwägungsgesuch, das bei der verfügenden Behörde und gleichzeitig auch bei der Rekursbehörde eingereicht wird Wer ein Wiedererwägungsgesuch bei der verfügenden Behörde stellt und sich gleichzeitig die Möglichkeit einer (rechtzeitigen) Rekuserhebung wahren will, wird mit der Einreichung des Wiedererwägungsgesuchs nicht davon entbunden, binnen der Rekursfrist bei der Rekursbehörde Rekurs einzulegen. Es genügt für die Wahrung der Rekursfrist grundsätzlich nicht, bei der kommunalen Behörde ein Wiedererwägungsgesuch einzureichen, verbunden mit dem Eventualantrag, die Eingabe bei abschlägigem Bescheid der Rekursbehörde zu überweisen (vgl. VB.2007.00233). Anders zu beurteilen ist es, wenn die Eingabe mit dem Wiedererwägungsgesuch **g l e i c h z e i t i g** auch innerhalb der Rekursfrist bei der Rekursbehörde eingereicht wird mit dem Ersuchen, die Eingabe als Rekurs zu behandeln für den Fall, dass das Wiedererwägungsgesuch keinen Erfolg hat. Es handelt sich um eine vorsorgliche Rekuserhebung, die in dieser Konstellation zulässig ist (E. 2). Gutheissung der Beschwerde (E. 3).

Erwägungen

E. 3

In Gutheissung der Beschwerde ist demnach die angefochtene Präsidialverfügung vom 14. Januar 2008 aufzuheben und die Sache zur materiellen Behandlung der Eingabe vom 27. Dezember 2007 als Rekurs an den Bezirksrat S zurückzuweisen. Dieser wird auch zu prüfen haben, ob er oder das Statthalteramt zuständig ist. Bei diesem Verfahrensausgang rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 27). Der Bezirksrat ist sodann zu verpflichten, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung im angemessenen Betrag von Fr. 800.- auszurichten (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 33). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.